

Begläubigte Abschrift

Amtsgericht Augsburg

Az.: 09 Ls 602 Js 133173/08



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Schöffengericht - Augsburg

In dem Strafverfahren gegen

G [REDACTED] (geb. [REDACTED]),
geboren am [REDACTED] in A [REDACTED], verheiratet, Beruf: Geschäftsführer, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt S [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

wegen Betrug

aufgrund der Hauptverhandlung vom Mittwoch, den 20.02.2013 und fortgesetzt am Freitag, den 01.03.2013, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]
als Vorsitzender

[REDACTED], vereidigt am 29.01.2009
als Schöffe

[REDACTED], vereidigt am 28.04.2009
als Schöffe

StA GL [REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt [REDACTED]
als Verteidiger

JAng [REDACTED] und JOS'in [REDACTED]
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

1. Der Angeklagte

G [REDACTED], geb. [REDACTED], geb. am [REDACTED] in [REDACTED], verheiratet,
Geschäftsführer, Staatsangehörigkeit(en): deutsch,
wohnhaft: [REDACTED], [REDACTED]

ist schuldig
des Betrugs in 440 tatmehrheitlichen Fällen.

2. Er wird zur

Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten

verurteilt.

3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 263 I, III, S. 2 Nr. 1 Alternative 1, 53, 55 StGB

G r ü n d e :

I.

Der verheiratete Angeklagte hat 2 Kinder im Alter von 13 und 15 Jahren. Der gelernte Kaufmann gibt an, derzeit von "gar nichts" zu leben, und verweist auf das Kindergeld und die Schwiegereltern. Sein damaliges und gegenständliches Unternehmen K [REDACTED] sei abgewickelt, und die Geschäfte würden vom neuen Unternehmen L [REDACTED] betrieben. Dieses unterstützte er noch ein wenig zur Übergabe. Probleme mit Alkohol oder Drogen verneint er.

Der Angeklagte ist vorbestraft wie folgt:

Am 15.01.2013, rechtskräftig seit 23.01.2013 verurteilte ihn das Amtsgericht Augsburg, 25 Ls 506 Js 125593/11 wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 39 tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 240 Tagessätzen zu je 15,- €.

II.

Der Angeklagte ist der Geschäftsführer und alleinige Inhaber der Firma K [REDACTED] mit Sitz in der [REDACTED] in [REDACTED].

Diese Gesellschaft unterhält in den Räumen des Z [REDACTED]
[REDACTED], aufgrund Vereinbarung vom 09.03.2006 mit dem Z [REDACTED], eine Koordinierungsstelle für das Krankentransportwesen vom 15.03.2006 bis zum 30.06.2009 und vom 05.08.2009 bis Ende 2012.

In dieser Koordinierungsstelle gingen die ärztlichen Verordnungen über notwendige Krankenbeförderungen ein. Die Transporte wurden sodann von der Firma K ██████████ durchgeführt und mit den jeweiligen Krankenversicherungsträgern abgerechnet.

In der Zeit des Betriebs der Koordinierungsstelle rechnete der Angeklagte gegenüber den betroffenen Krankenkassen in betrügerischer Weise falsch ab, um sich durch die wiederholte Tatbegehung einen nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einem Umfang zu verschaffen.

Insgesamt handelte es sich im ausgewerteten Zeitraum des 4. Quartals 2007 und des 3. Quartals 2008 um 440 Fälle mit einem Gesamtschaden in Höhe von 40.425,32 Euro.

1.

Abgesehen vom Firmensitz in der ██████████ in ██████████ unterhielt der Angeklagte zumindest noch in der ██████████ in T█████████ einen fiktiven Betriebsitz. Dadurch konnte er im Rettungsdienstbereich Günzburg mindestens zwei Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen ██████████ und (später) ██████████ unterhalten.

Gemäß Art. 39 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes dürfen Krankentransportfahrzeuge nur in dem Rettungsdienstbereich eingesetzt werden, für den sie zugelassen sind. Entgegen dieser Bestimmung führte der Angeklagte mit den beiden vorbezeichneten in Günzburg angemeldeten Fahrzeugen in mindestens 257 Fällen Krankentransportfahrten im Rettungsdienstbereich Augsburg durch.

Zur Täuschung der Krankenkassen, die in Kenntnis dieser Tatsache die Übernahme der Transportkosten abgelehnt hätten, gab der Angeklagte in mindestens 257 Fällen der Wahrheit zuwider und entgegen den Tagestransportlisten der Fahrzeugbesetzungen, die der Abrechnung zugrunde gelegt werden müssen, in den Rechnungsschreiben an die Krankenkassen jeweils das Kennzeichen eines im Rettungsdienstbereich Augsburg angemeldeten Fahrzeugs an.

Hierdurch entstand den geschädigten Krankenkassen ein Gesamtschaden in Höhe von mindestens 21.547,91 Euro, um den der Angeklagte zu Unrecht bereichert ist.

Die Einzelheiten stellen sich dar wie folgt:

Transporte mit GZ-Fahrzeug

Lfd. Nr.	Fall- Nr.	Name	Vorname	Transport- tag	Fzg.	Kostenträger	Bemerkung	Betrugs- schaden
1	36			02.10.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
2	75			10.10.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
3	84			10.10.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	115,67 €
4	91			11.10.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
5	92			11.10.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
6	98			12.10.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
7	116			15.10.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
8	140			18.10.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
9	143			18.10.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
10	175			24.10.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
11	183			25.10.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	323,84 €
12	194			26.10.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
13	195			26.10.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
14	272			08.11.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
15	287			11.11.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
16	288			11.11.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
17	293			12.11.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	53,99 €
18	321			19.11.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
19	322			19.11.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
20	331			19.11.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	236,46 €
21	332			19.11.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	393,23 €
22	387			28.11.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	53,99 €
23	397			29.11.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	128,52 €
24	428			03.12.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
25	444			05.12.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
26	445			05.12.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
27	446			05.12.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	105,39 €
28	455			06.12.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
29	469			07.12.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
30	475			07.12.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
31	484			09.12.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
32	503			11.12.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
33	516			12.12.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	274,99 €
34	536			16.12.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
35	542			17.12.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	45,00 €
36	554			19.12.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	59,13 €
37	592			22.12.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	79,69 €
38	602			27.12.2007		AOK Bayern	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. AOK keine Erstattung	51,42 €

Transporte mit GZ-Fahrzeug

244	2711		28.08.2008	LWKK Niederb./Obf./Schwaben	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. KK keine Erstattung	45,00 €
245	2751		14.12.2007	BKK ATU	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. KK keine Erstattung	149,06 €
246	2753		21.12.2007	BKK ATU	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. KK keine Erstattung	200,48 €
247	2770		19.08.2008	PBeaKK	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. KK keine Erstattung	281,66 €
248	2777		04.10.2007	PBeaKK	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. KK keine Erstattung	67,00 €
249	2780		12.10.2007	PBeaKK	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. KK keine Erstattung	67,00 €
250	2936		23.10.2007	TKK	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. TKK keine Erstattung	45,00 €
251	2948		22.11.2007	TKK	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. TKK keine Erstattung	45,00 €
252	2959		20.12.2007	TKK	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. TKK keine Erstattung	45,00 €
253	2961		09.07.2008	TKK	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. TKK keine Erstattung	45,00 €
254	2964		08.08.2008	TKK	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. TKK keine Erstattung	71,98 €
255	2966		12.08.2008	TKK	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. TKK keine Erstattung	45,00 €
256	2974		23.11.2007	IKK Vereinigte/ Ikk Signal Iduna	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. IKK keine Erstattung	45,00 €
257	2976		15.12.2007	IKK Vereinigte/ Ikk Signal Iduna	GZ-Kennz. in Rechng. ausgetauscht; gem. IKK keine Erstattung	45,00 €
						Summe: 21.547,91 €

2.

Der Angeklagte beförderte Patienten nicht nur mit von ihm unterhaltenen und entsprechend ausgestatteten Krankentransport-Fahrzeugen, sondern in zumindest 158 Fällen auch mit eigenen oder angemieteten Miet-Transportwagen (z. B. "Liegend-Taxi")

Beim Einsatz eines eigenen Krankentransportfahrzeugs kann gemäß § 1 Absatz 1 der Anlage 1 zu der Vereinbarung über die Durchführung von Krankentransporten entweder eine sog. Stadtpauschale in Höhe von 45 Euro oder eine Grundgebühr je beförderter Person in Höhe von 36 Euro zuzüglich 2,57 Euro pro gefahrener Kilometer geltend gemacht werden. Beim Einsatz eines Mietfahrzeugs hingegen können nur die sog. Taxigebühren in Höhe von 2,30 Euro Grundgebühr, 1,90 Euro für den ersten Kilometer, 1,30 Euro für die Kilometer zwei bis vier und 1,15 Euro ab dem fünften Kilometer berechnet werden.

Zur Täuschung der Krankenkassen, die in Kenntnis dieser Tatsache eine Regulierung nur aufgrund der reduzierten Taxigebühren vorgenommen hätten, gab der Angeklagte in mindestens 158 Fällen der Wahrheit zuwider und entgegen den Tagestransportlisten der Fahrzeugbesetzungen, die der Abrechnung zugrunde gelegt werden müssen, in den Rechnungsschreiben an die Krankenkassen jeweils die Durchführung mit einem Krankentransportfahrzeug an, obwohl der Transport tatsächlich lediglich mit einem Mietfahrzeug durchgeführt wurde.

Hierdurch entstand den geschädigten Krankenkassen ein Gesamtschaden in Höhe von mindestens 14.879,72 Euro, um den der Angeklagte zu Unrecht bereichert ist.

Die Einzelheiten stellen sich dar wie folgt:

Mietwagentransporte

Lfd. Nr.	Fall- Nr.	Name	Vorname	Transport- tag	Fzg.	Kostenträger	Bemerkung	Betrugs- schaden
1	2			03.12.2007		Allianz Vers. AG	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	267,82 €
2	478			07.12.2007		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	35,75 €
3	543			17.12.2007		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	228,46 €
4	546			18.12.2007		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	148,44 €
5	552			19.12.2007		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./GZ in Re.	117,70 €
6	560			20.12.2007		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./GZ in Re	110,60 €
7	561			20.12.2007		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	110,60 €
8	606			27.12.2007		AOK Bayern	KTW statt MTW abgerechnet	35,75 €
9	620			28.12.2007		AOK Bayern	KTW statt MTW abgerechnet	35,75 €
10	752			08.10.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	41,35 €
11	753			08.10.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	35,75 €
12	754			02.10.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	59,48 €
13	755			21.07.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	173,54 €
14	756			01.10.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	35,75 €
15	759			15.10.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	35,75 €
16	762			16.09.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	35,75 €
17	763			16.09.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	119,12 €
18	791			07.07.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	191,54 €
19	792			07.07.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	187,28 €
20	797			14.08.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	73,68 €
21	805			17.07.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	391,76 €
22	806			03.07.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	112,02 €
23	807			21.07.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	35,75 €
24	808			02.10.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	137,58 €
25	809			28.07.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	111,92 €
26	810			05.08.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	35,75 €
27	812			30.09.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	111,92 €
28	813			06.08.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	219,94 €
29	815			08.07.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	35,75 €
30	816			24.10.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	35,75 €
31	819			26.09.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	111,92 €
32	824			11.08.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	80,78 €
33	832			07.10.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	35,75 €
34	833			03.08.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	45,28 €
35	841			15.10.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	46,70 €
36	854			01.07.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	39,60 €
37	858			04.07.2008		AOK Bayern	KTW statt MTW abger./KZ in Re ausgetauscht	35,75 €

3.

In mindestens 25 Fällen beförderte der Angeklagte mehrere Patienten in sog. Sammeltransporten mit demselben Fahrzeug.

Zur Täuschung der (gesetzlichen) Krankenkassen, die in Kenntnis dieser Tatsache eine vollständige Regulierung abgelehnt hätten, gab der Angeklagte in mindestens 25 Fällen der Wahrheit zuwider und entgegen den Tagestransportlisten, die der Abrechnung zugrunde gelegt werden müssen, in den Abrechnungsschreiben an die (gesetzlichen) Krankenkassen jeweils einen Einzeltransport an.

Hierdurch entstand den geschädigten Krankenkassen ein Gesamtschaden in Höhe von mindestens 3997, 69 Euro, um den der Angeklagte zu Unrecht bereichert ist.

Die Einzelheiten stellen sich dar wie folgt:

Sammeltransporte

Lfd. Nr.	Fall- Nr.	Name	Vorname	Transporte	Transport- zeitraum	Zettel	Frz.	Artikel	Form	Vertrieb	Bestell-Nr.	Stückz.	Entnahm- zeitraum	Nett.	Gesamt- zeitraum	Basispreis	Patienten- zeitraum
1	79			08.10.07	ZK 8/3		2	84935	73870	36 € / 43,50	17x2,57	11	5,5	11,5x2,57	11,5x2,57	1 Patient	
1	974			08.10.07	ZK 8/7		2	84935	73944	36 € / 114,50	34x3,97	10	23,5	10,5x3,97	10,5x3,97	1 Patient	
1	362			23.11.07	ZKA 6/7		2	84932	85067	36 € / 187,61	73x2,57	53	71,5	vernachl.		1 Patient	
1	1074			23.11.07	ZKA 11/1		2	84932	84938	36 € / 120,79	47x2,57	37	18,5	28,5x2,57	28,5x2,57	1 Patient	
2	395			29.11.07	ZK		2	84937	87127	36 € / 174,76	68x2,57	46	23	45x2,57	45x2,57	GZ/1 Patient	
2	396			29.11.07	ZK		2	84937	87412	36 € / 382,93	149x2,57	113	136	13x2,57	13x2,57	GZ/1 Patient	
2	46			04.10.07	Hessing Kl.		3	90199	90320	36 € / 321,27	111x2,57	89	44,5	66,5x2,57	66,5x2,57	GZ/1 Patient	
2	1526			04.10.07	ZKA11/4		3	90199		36 € / 413,77	161x2,57	40	88,5	72,5x2,57	72,5x2,57	GZ/1 Patient	
5	1869			11.10.07	ZK 11.1		3	9191538	91595	36 € / 113,08	44x2,57	41	13,66	30,33x2,5	30,33x2,5		
5	2044			11.10.07	ZK 5.3		3	9191538	91710	36 € / 290,41	113x2,57	96	113	keine			
7	2381			11.10.07	ZK 8.5		3	9191538	91650	36 € / 141,35	55x2,57	16	21,66	33,5x2,57	33,5x2,57		
7	1677			19.10.07	ZKA		3	93798	93906	36 € / 141,35	55x2,57	55	27,5	27,5x2,57	27,5x2,57	GZ/1 Patient	
7	1883			19.10.07	ZKA		3	93798	93906	36 € / 141,35	55x2,57	55	27,5	27,5x2,57	27,5x2,57	GZ/1 Patient	
7	350			21.11.07	ZK		3	102578	102734	36 € / 354,66	138x2,57	55	75	63x2,57	63x2,57		
1	1569			21.11.07	ZK		3	102578	102633	36 € / 141,35	55x2,57	40	20	35x2,57	35x2,57		
8	347			21.11.07	ZK 9/2		3	102734	102964	36 € / 285,27	111x2,57	97	103	8x2,57	8x2,57		
8	1771			21.11.07	ZK		3	102734	107868	36 € / 59,11	23x2,57	12	6	17x2,57	17x2,57		
9	1291			22.11.07	ZK		3	103246	103246	36 € / 61,68	24x2,57	21	10,5	13,5x2,5	13,5x2,5		
9	1914			22.11.07	ZK 7/5		3	103246	103300	36 € / 97,66	38x2,57	22	32,5	5,5x2,57	5,5x2,57		
10	514			12.12.07	ZK		4	893	859	36 € / 115,65	45x2,57	45	keine				
10	2705			12.12.07	ZK		4	893	816	36 € / 23,13	9x2,57	4	2	7x2,57	7x2,57		
11	1618			20.11.07	ZKA 9/2		4	352323	352494	36 € / 447,18	174x2,57	81	143	31x2,57	31x2,57		
11	1759			20.11.07	ZKA 11/1		4	352323		36 € / 362,37	141x2,57	124	62	79x2,57	79x2,57		
12	135			18.10.07	ZK 11/5		5	62271	62380	36 € / 110,51	43x2,57	46	23	23X2,57	23X2,57		
12	2930			18.10.07	ZK 11/1		5	62271	62488	36 € / 290,41	113x2,57	75	98	15X2,57	15X2,57		
13	601			27.12.07	ZK 8.8		7	122460	122460	36 € / 141,35	55x2,57	55	27,5	27,5x2,57	27,5x2,57	GZ/1 Patient	
13	613			27.12.07	Klinikum Süd		7	122460	122460	36 € / 141,35	55x2,57	14	41,5	13,5x2,57	13,5x2,57	GZ/1 Patient	
13	1072			22.11.07	ZKA 11/1		5	893	88483	36 € / 113,08	44x2,57	44	22	22x2,57	22x2,57		
14	2854			22.11.07	ZKA 11/4		5	893	88625	36 € / 279,71	88x3,97	42	64	19x3,97	19x3,97		
15	1106			19.12.07	ZKA		5	893	74571	36 € / 290,41	113x2,57	88	44	69x2,57	69x2,57		
15	2249			19.12.07	ZKA		5	893	74571	36 € / 406,06	158x2,57	71	115	43x2,57	43x2,57		

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den insoweit glaubhaften Angaben des Angeklagten, soweit sie erfolgten, und dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister sowie dem verlesenen Urteil vom 15.01.2013.

Der Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, sowie insbesondere den Aussagen der unvereidigt gebliebenen Zeugen K [REDACTED], M [REDACTED], S [REDACTED], S [REDACTED], G [REDACTED], L [REDACTED], K [REDACTED], K [REDACTED] und A [REDACTED] sowie ergänzend die verlesenen Unterlagen wie etwa die Vereinbarung vom 21.03.2007 der gesetzlichen Kassen mit den privaten Rettungsdiensten samt Anlage 1 hierzu, den verlesenen anonymen Anzeigen, der umfangreichen Tagestransportübersichten, Rechnungsunterlagen gegenüber den Krankenkassen und anderem.

Der Angeklagte stützt seine weitschweifige und nebelkerzenreiche Verteidigungsstrategie im Wesentlichen auf 2 Aspekte: Zum einen sei er das Opfer des Intriganten K [REDACTED] der ihn in seiner Zeit als Mitarbeiter ausspioniert, denunziert und sabotiert habe. Zum anderen sei der ihm vorgeworfene Massenbetrug aufgrund der Beschaffenheit des Computersystems "Compulance" nicht bzw. nicht spurlos möglich.

Nach der durchgeführten Hauptverhandlung ist das Schöffengericht jedoch aus dem Inbegriff derselben und der Gesamtschau von der Schuld des Angeklagten überzeugt.

Wie polizeilich ausgeführt verstand es der durchaus gewitzt, geschäftsgewandt, umtriebig und selbstbewusst wirkende Angeklagte, die sich ihm bietenden Möglichkeiten der mannigfaltigen Manipulation für sein (laut Zeugenaussage) Geschäftsmotto "Umsatz, Umsatz, Umsatz" zu nutzen. Bereits im Vorfeld wurde von den Ermittlungsbehörden aufgrund der drohenden Ausuferung der Streitstoff beschränkt auf nicht nur 2 Quartale, sondern auch auf die im Wesentlichen nunmehr verbliebenen Aspekte. Mit der Übernahme der Leitstellenverantwortung durch seines als eines der Konkurrenzunternehmen hatte der Angeklagte zur Überzeugung des Schöffengerichts auch die Schaltposition für seine Umtriebe.

Die abgeurteilten Varianten - Einsatz des Günzburger Fahrzeugs [REDACTED] / Abrechnung von Krankentransporten statt tatsächlich stattgefundenen Taxitransporten / Abrechnung von Einzeltransporten gegenüber gesetzlichen Kassen statt tatsächlich stattgefunder Sammeltransporte - bewerkstelligte der Angeklagte inmitten eines Systems, das letztlich nur er allein in seinem Unternehmen zureichend überblickte und kontrollierte.

Dem Gericht gegenüber dagegen will er weissmachen, dass eine unglaubliche Vielzahl an Fehlern und/oder Manipulationen über Jahre hinweg an ihm unbemerkt vorbei gegangen sei. Er spekuliert nicht nur auf Erinnerungslücken, sondern auch auf Möglichkeiten anderweitiger Fehlerquellen, und hoffte so zumindest nach dem Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" einen Freispruch zu erreichen.

Diese Hoffnung trog.

Letztlich führt die vielleicht im Einzelfall denkbare, nicht jedoch mehr hundertfache Abweichung allein in zwei Quartalen zwischen den Tagestransportlisten der Fahrzeugbesetzungen zu den Abrechnungen des Angeklagten gegenüber den Krankenkassen zu dessen Überführung.

Nach den Aussagen der Ermittlungsbeamtinnen Ammer und Krawehl wurde in Absprache mit der Staatsanwaltschaft deren mühsame Kleinarbeit, wie erwähnt, auf die genannten zwei Quartale und drei Hauptkomplexe beschränkt. Die Ermittlungsbeamtin K [REDACTED] verglich die erhaltenen Listen mit den Rechnungen an die Krankenkassen, und stellte so gegebenenfalls auf Nachfrage die Differenzen fest. Exemplarisch wurde ihre Arbeit, manifestiert in diversen Leitzordnern, exemplarisch im Termin dargestellt. So konnte etwa dargestellt werden, wie in der Tagestransportliste am jeweiligen Tag das Günzburger Fahrzeug [REDACTED] eingetragen ist, jedoch in der jeweiligen Rechnung an die Krankenkasse ein Augsburger Fahrzeug auftaucht. Wie die Ermittlungsbeamtin A [REDACTED] dazu ausführte, war der Einsatz mit der Leitstelle in Thannhausen/dem dortigen Fahrzeugstandort dessen konzessionierter Einsatz nur zum oder aus bzw. in dem betreffenden Zuständigkeitsbereich Donau/Iller zulässig. Der Angeklagte jedoch, der seine Position zu Umsatzvolumina ausnutzte, die er nicht mehr mit den regulär auf ihn konzessionierten Augsburger Fahrzeugen zu bewältigen in der Lage war, behaft sich insoweit mit dem Günzburger Fahrzeug mit Fahrten, die weder im noch zum noch aus dem Donau/Iller Bereich stattfanden. Ebenfalls exemplarisch anhand der Unterlagen dargestellt konnte die Ermittlungsbeamtin K [REDACTED] ausführen, wie in den Tagestransportlisten der Besetzungen ein "MTW" genutzt wurde, in der zugehörigen Patientenrechnung an die Krankenkasse jedoch ein "KTW" auftauchte. Wie die Ermittlungsbeamtin A [REDACTED] etwa hierzu ausführte, ergab sich der "kriminelle Gewinn" des Angeklagten aus der Differenz der jeweiligen Abrechnungssätze. Das selbe gilt für die als Einzeltransporte abgerechneten Sammeltransporte.

Zum letzteren Komplex 3) meinte der Angeklagte, sich exkulpieren zu können dadurch, dass er verweise darauf, dass neben gesetzlichen Kostenträgern ja private eingesetzt seien, denen ohnehin der volle Einzelfahrpreis in Rechnung gestellt werden könne, es sich zusätzlich als Stadtfahrten (nur Pauschale abrechenbar) zutreffend sei und nicht bei Rückverlegungen in Form von Sammeltransporten/Selbstzahlerfahrten. Diese Einwände jedoch konnten durch die Ermittlungsbeamten bei dem letztlich zur Aburteilung gelangten Fällen ausgeschlossen werden.

Dem Angeklagten gelang es insbesondere nicht, den Beweiswert der Tagestransportlisten der Fahrzeugbesetzungen als unnützes Schreibwerk zu entwerten. Seiner Einlassung nach habe es sich um für Abrechnung und weitere Verfahrensgänge unnötige Formalia gehandelt. Dies stellte sich jedoch nach der Beweisaufnahme und Zeugenaussagen anders dar.

So konnte der bis Ende 2011 tätige Leitstellendisponent K [REDACTED] uneingeschränkt glaubwürdig widergeben, wie die Tagestransportübersichten für die Nachvollziehung zur Vollständigkeit herangezogen worden seien. Sie als Disponenten hätten dies eben in der Hand gehabt um nachzusehen. Einen Grund zu deren Fälschung würde sich ohnehin nicht finden lassen. Von der Nacht seien dann diese Zettel in die Tagschicht reingelaufen.

Plausibel erklärte er etwa wie die Handschriften, wovon man sich überzeugen konnte, grundsätzlich übereinstimmen im Gesamtablauf mit Ausnahme der später eingetragenen Auftragsnummer. Im Übrigen seien diese bei Rückkehr abgegeben worden. Eine Verwechslung von Krankentransport mit Mietfahrten/Taxifahrten schließe er aus.

Der Zeuge und ehemalige Rettungssanitäter G [REDACTED] konnte hierzu ausführen, dass ein Fahrzeugwechsel, mittels dessen der Angeklagte auf eine potentielle Unrichtigkeit der Fahrzeugbezeichnung spekulierte, ausgeschlossen werden könne, außer vielleicht bei Reparatur-/Pannenfällen. Das Gericht hält eine solch massenhafte Fehlerquote auch diesbezüglich für unwahrscheinlich, weil ansonsten anderweitige Überschneidungen in den Fahrzeugzuordnungen [REDACTED] ff. auffallen hätten müssen.

Der weitere ehemalige Leitstellendisponent M [REDACTED] bestätigte ebenfalls uneingeschränkt glaubwürdig, dass die Gesamtlisten von den Fahrem geführt worden seien und man sich darauf eigentlich schon hätte verlassen können. Die Fahrer hätten das Auto insofern plausibel nachvollziehbar am Morgen genommen und dann die Aufträge ausgeführt und vermerkt. Man habe sich eben schon darauf verlassen können. Die Listen seien dann tagsüber im Fahrzeug verblieben. Wichtig jedoch ist dann insbesondere die Aussage des Zeugen, dass die Unterlagen dann nachfolgend zum Angeklagten gefahren/gebracht worden seien. Auf Vorhalt der offensichtlichen Differenz zu den Abrechnungen konnte dieser letztlich hierzu keine (anderweitige) plausible Erklärung liefern.

Auch die Zeugin G [REDACTED] nunmehr S [REDACTED] als ehemalige Rettungssanitäterin konnte grundsätzlich einen Fahrzeugwechsel ausschließen; die Fahrzeuge seien grundsätzlich bis Schichtende behalten worden. Selbst wenn also die eine oder andere Einzelkilometerangabe bei dem ein oder anderen Patientenfall auf der Tagestransportliste eines Einsatzfahrzeugs mal abweichen sollte, so ist jedenfalls der karteikartenähnlich aufgebaute Kopf bestehend aus Fahrzeugbezeichnung, Fahrzeugbesatzung und Datum als konstant und sicher anzusehen.

Die angebliche Bedeutungslosigkeit der Einsatzlisten der konzessionierten Fahrzeuge wurde zur Überzeugung des Schöffengerichts vom Angeklagten nur lanciert, um in das Gesamtkonstrukt seiner Schutzbehauptungen zu passen. Er war es letztendlich, der an der entscheidenden Schnittstelle zwischen Auftragseingang und Auftragsvergabe durch die Disponenten, deren Durchführung und Dokumentation einerseits und der Fakturierung/Abrechnung/Rechnungstellung gegenüber den Krankenkassen andererseits saß. Das Gericht hält es für unplausibel, wenn über eine Vielzahl von Fällen hinweg ihm gerade die Abweichungen nicht aufgefallen sein sollen, wie wenn er gemäß den Angaben der Zeugen zu Hause seine Rechnungen an die Krankenkassen aufsetzt.

Hier hilft auch nichts die Einlassung des Angeklagten, dass letztlich auch andere Mitarbeiter Rechnungen erstellt hätten. Wie die Zeugenaussagen jedoch ergaben, erfolgten vom Angeklagten unabhängige Rechnungstellungen nur im unbedeutenden und fehlerunanfälligen Bereich der pauschalierten Stadt Fahrten wie etwa durch die Sekretärin S [REDACTED] oder den Disponenten M [REDACTED]. Wie der Angeklagte sogar im aktuellen Termin, insofern in Nuancen in seiner Einlassung abweichend von Vorterminen, einräumt, habe er selbst teilweise Nachkontrollen/Änderungen vorgenommen.

Ebenfalls um Nuancen änderte der Angeklagte seine Einlassung im Hinblick auf die Manipulierbarkeit des Organisations- /Abrechnungsprogramms Compulance. Während er den Eindruck zunächst in den Vorterminen zu erwecken versuchte, dass eine Änderung nach entsprechender Eingabe durch den Disponenten überhaupt nicht mehr möglich sei, verblieb er nunmehr in seiner Einlassung dabei, dass eine etwaige Änderung entweder nicht oder jedenfalls nicht spurenlos möglich sei. So müsste etwa seiner Ansicht nach ein grau unterlegtes Feld verbleiben bei nachträglichen Änderungen.

Diese Einlassung des Angeklagten wurde letztlich durch den Hersteller und Vertreiber des Programms, den Zeugen L [REDACTED], in Gänze widerlegt.

Wie dieser ausführte, vertreibe er das Computerprogramm Compulenz (offensichtlich ein Kunstwort aus den englischen Wörtern Computer und Ambulance). Dieses bestehe aus 3 Modulen, nämlich Leitstelle im Büro, gesamte Abrechnung und dem Statistikpaket. Jedenfalls seien auch nach erfolgter Erfassung an beiden Änderungen möglich. Der Angeklagte habe also nach dem Zeugen innerhalb der Abrechnung beliebige Änderungen vornehmen können bis jedenfalls zur Druckfreigabe. Insofern wurde der Angeklagte bereits an dieser Stelle widerlegt, indem nämlich bis zur Druckfreigabe, und längst nicht bereits nach Disponierung, eine folgenlose Änderung möglich sei. Darüber hinaus habe man als absolut zugangsberechtigter "Supervisor" die Möglichkeit, auch nach Freigabe des Rechnungsdrucks folgenlos bzw. spurenlos Änderungen vorzunehmen. Wie eine in Augenscheinnahme aller Prozessbeteiligten durch den Zeugen mittels der Zugangsberechtigung des Angeklagten vom aktuell verwendeten Programm des Nachfolgeunternehmens im Sitzungssaal ergab, hat der Angeklagte sogar bis heute diese entsprechende Super-Berechtigung. Nochmals: Dem Angeklagten war es also und wäre es bis heute trotz Geschäftsübergabe (!) möglich, jedwede Änderung ohne Hinterlassung irgendwelcher Spuren vorzunehmen. Insoweit konnte auch der entsprechende Beweisantrag abgelehnt werden, da das Gericht selbst bei Fehlen etwaiger Manipulationsspuren nicht die sich daraus ergebende Schlussfolgerung der Verteidigung nachzuvollziehen bereit gewesen wäre.

Sowohl nach dem Grundsatz "cui bono" als auch nach dem Gesamtbild von Motivation und Möglichkeit und Nutzen hält das Gericht die Theorie des übel wollenden Konkurrenten K [REDACTED] für unzutreffend.

Wie sich aus den Zeugenaussagen ergab, mag der Markt hart umkämpft sein und mit harten Bandagen der Konkurrenzkampf ausgefochten werden. Der Zeuge K [REDACTED] jedoch wirkte auf das Gericht trotz einzuräumender Schwächen durchaus glaubwürdig.

Dieser belastete sich letztlich insofern selbst, indem er einräumte, in Absprache mit dem Angeklagten den fingierten Fahrzeugstandort in Günzburg betrieben zu haben. Er habe das Fahrzeug am Morgen von zu Hause mitgebracht und abends wieder heimgefahren. Insofern schließt sich der Kreis mit den Zeugenaussagen, wonach das Günzburger Fahrzeug nachts in der Regel nicht zur Verfügung gestanden habe. Er echauffiert sich ferner angesichts der ihm vorgehaltenen Einlassung des Angeklagten und der gegen ihn erhobenen Vorwürfe, insofern auch glaubhaft, wie das mit seinen Zugriffsrechten beispielsweise überhaupt möglich hätte sein sollen. Die Tagestransportlisten seien eben abends beim Angeklagten eingeworfen worden und tagsüber in die Ablage gelegt, welche dann am Abend vom Angeklagten geleert worden sei. Das [REDACTED] sei auf den Landkreis Günzburg eben zugelassen gewesen bzw. dem Bereich Donau/Iller. Er räumte ein, dass er vorgehabt habe, die Leitstelle zu übernehmen, was jedoch keineswegs bedeuten müsse,

dass er auf diese Weise den Angeklagten auszubooten versucht haben müsse. Thematisiert sei bei seinem Umzug nach Thannhausen eben die Idee vom Angeklagten worden. Er habe zu ihm immer gesagt ob er nicht wieder nach Günzburg ziehen könne, um dort dann das Fahrzeug anmelden zu können. Er räumte auch ein, die vorgehaltenen anonymen Anzeigen verfasst zu haben, auch aus Neidgesichtspunkten. Es zeigt insofern anschaulich, wie der Angeklagte nicht nur aufgrund legaler Geschäftstätigkeit zur erheblicher Vermögensmehrung in der Lage war. Nochmals führt er aus, dass das Fahrzeug █ normal eingesetzt worden sei egal wohin. Der Tagestransportlistenbeleg sei sogar ein gesetzlich vorgeschriebener Fahrtnachweis. Zur Wache in Thannhausen führt er sogar aus, dass der Angeklagte sogar einen Teil davon eben aus genannten Gründen bezahlte. Auch wenn ihm die Verteidigung eine Email vorhielt, indem er mit niveauvollen und weniger niveauvollen Mitteln vorzugehen angekündigt hatte, verliert er jedenfalls nicht in dem Maß an Glaubwürdigkeit, dass das Gericht den im Gesamtbild höchst unwahrscheinlichen Verschwörungstheorien des Angeklagten Glauben zu schenken bereit wäre. Letztlich fanden sich außer den bloßen Missfallensbekundungen des Zeugen K █ keinerlei konkrete Hinweise auf tatsächlich stattgefundene Manipulationen desselben; insofern verblieb es im spekulativen Bereich des Angeklagten.

Auch die Zeugin S █ konnte sich an ein Günzburger Fahrzeug erinnern das auch in Augsburg eingesetzt worden sei. Erinnerungen an ein solches Fahrzeug habe auch der Zeuge G █.

Der Beamte S █ des Landratsamtes Günzburg führte aus, dass es eigentlich durchaus entsprechende Logistik und Vorhaltungen für den Betrieb einer Rettungsleitstelle bzw. eines entsprechenden Fahrzeugs gebraucht hätte. Zudem konnte er sich an ein Bußgeldverfahren wegen Nichtanmeldung eines Betriebssitzwechsels erinnern. Es habe dort bereits Meldungen gegeben und ein fünfmal unzulässiger Einsatz des genannten Fahrzeugs Gegenstand eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geworden. Dieses sei abgeschlossen, rechtskräftig, zu jeweils 100,- €. Er bestätigt auch insoweit die Verantwortlichkeit und das entsprechende Wissen des Angeklagten, wenn er angibt, dass Hauptansprechpartner der Angeklagte selbst gewesen sei, und zwar für alle Angelegenheiten. Anonyme Anzeigen seien im Übrigen nichts besonderes. Ergänzend führt der Zeuge K █ aus, das Wert darauf gelegt worden, dass █ nachts nichts fahre. Ein entsprechender Transport wäre nämlich dann nicht abzurechnen gewesen. Er bestätigt die Aussage des Zeugen K █, dass das Fahrzeug dort dann gestanden sei nachts und es der K █ mitgenommen habe.

Insgesamt verbleibt es beim Angeklagten, der letztlich als Einziger die Möglichkeiten und den Nutzen betreffend die Manipulationen hatte.

IV.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte des Betrugs in 440 tatmehrheitlichen Fällen gemäß §§ 263 I, III, S. 2 Nr. 1 Alternative 1, 53 StGB schuldig gemacht.

Auch in den Fällen unter Ziffer 1) verblieb es zumindest beim Gefährdungsschaden für die Kas- sen, die selbst im Fall einer grundsätzlichen Verpflichtung ihrer Möglichkeit der Prüfung und sonstigen Rechte beraubt wurden.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung war aufgrund der gewerbsmäßigen Begehungsweise zur Verschaffung einer ganz erheblichen Einnahmequelle an Umfang und Dauer von 6 Monaten bis zu 10 Jahren auszugehen, lediglich in den Fällen des Nichterreichens der Bagatellgrenze von 50,- € nicht von einem besonders schweren Fall mit der Folge von einem Strafrahmen von 1 Monat bis zu 5 Jahren bzw. Geldstrafe von 5 bis 360 Tagessätzen. Selbst dann jedoch hielt das Gericht aufgrund des ungewöhnlichen Gesamtbildes vom dreisten Vorgehen des Angeklagten eine Freiheitsstrafe gemäß § 47 StGB für unerlässlich. Strafrahmenverschiebungen im Übrigen waren nicht angezeigt.

Zugunsten des Angeklagten konnte lediglich ein Teileinräumen der äußereren Umstände gewertet werden sowie der Umstand, dass er zu den Tatzeitpunkten nicht vorbestraft war, und die Taten schon länger zurückliegen. Zudem musste gesehen werden, dass dem Angeklagten aufgrund des manipulationsanfälligen Systems die Tatbegehung leicht gemacht wurde.

Zu seinen Lasten musste sich auswirken, dass der Angeklagte eine hohe kriminelle Energie an den Tag legte und zulasten der Allgemeinheit handelte, sowie dass sich aus einer Vielzahl an Fällen ein massiver Schadensbetrag ergab.

Das Gericht hielt insoweit in den Bagatelfällen unter 50,- € 3 Monate, in den übrigen Fällen das Strafmaßminimum von 6 Monaten für schuld- und tatangemessen, lediglich in den Fällen über 300,- € 7 Monate und den Fällen über 500,- € 8 Monate.

Unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände wurde hieraus eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 6 Monaten gebildet.

Von der Einbeziehung der Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu je 15,- € aus dem Urteil des Amtsgerichts Augsburg vom 15.01.2013, rechtskräftig seit 23.01.2013 wurde gemäß §§ 53 III Satz 2, 55 StGB abgesehen, um den Angeklagten auch mit einer sofort zu vollstreckenden Geldstrafe zu treffen und das insoweit höhere Übel der Erhöhung der Vollzugsfreiheitsstrafe abzuwenden.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 StPO.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Unterschriebenes Urteil zu den Akten gelangt am

22. MRZ. 2013

[REDACTED]
Justizhauptsekretärin
[REDACTED]

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle